

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Informatik und  
Telekommunikation  
Direktionsstab  
Monbijoustrasse 74  
3003 Bern

22. Juni 2021

### **Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) («Zertifikat Light»); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Änderung der Verordnung danke ich Ihnen. Gerne nehme ich im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Aargau wie folgt Stellung:

#### **1. Zusammenfassung**

Der Regierungsrat nimmt die vorgesehenen Änderungen zur Kenntnis, steht insbesondere dem "Zertifikat Light" und der aktuell vorgesehen technischen Umsetzung aber kritisch gegenüber. In Anbetracht des aus Sicht des Regierungsrats geringen Nutzens der "Zertifikats Light" fragt er sich darum, ob der Aufwand zur Einführung nicht zu hoch ist.

#### **2. Generelle Bemerkungen**

Aus Sicht des Regierungsrats besteht die Problematik der Umprogrammierung der Überprüfungs-App für missbräuchliche Zwecke auch nach der Einführung des "Zertifikats Light" noch und die eigentliche Zielsetzung der Änderung wird darum nur beschränkt erreicht:

- Nur Personen, die bereits über ein elektronisches Zertifikat verfügen, werden ein "Zertifikat Light" erstellen lassen können. Personen, die nur über ein physisches Zertifikat verfügen, wird dies nicht möglich sein. Ihre Daten können also auch weiterhin nicht gegen die missbräuchliche Verwendung der Überprüfungs-App geschützt werden.
- Von den Personen, die im Besitz eines elektronischen Zertifikats sind, werden nicht alle ständig ein neue "Zertifikate Light" generieren wollen, was aufgrund der kurzen Gültigkeitsdauer des "Zertifikats Light" aber notwendig wäre. Dies wird dazu führen, dass die Personen wieder das ursprüngliche Zertifikat verwenden werden und darum vor der missbräuchlichen Verwendung der Überprüfungs-App nicht geschützt sind.

Weiter wird der konkrete Nutzen des "Zertifikats Light" bezweifelt. Die Datenschutzstandards sind in der Schweiz bereits hoch, sodass ein Missbrauch eigentlich ausgeschlossen sein sollte. In Ländern, in denen die Datenschutzstandards hingegen schlecht sind, wird das "Zertifikat Light" nicht anerkannt und daher nicht verwendbar sein. Es stellt sich also insgesamt die Frage, ob sich der Aufwand für die Einführung eines "Zertifikats Light" zur ausschliesslichen Nutzung in der Schweiz in Anbetracht des beschränkten Nutzens lohnt.

### 3. Bemerkungen zu den Verordnungsbestimmungen

| Artikel und Formulierungsvorschläge                                                                                                                                                                          | Erläuterungen und Anträge                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 19 Abs. 1 Bst. b                                                                                                                                                                                        | Zustimmung, unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat sicherstellt, dass die in der Schweiz eingesetzten Sars-CoV2-Schnelltests von der EU zugelassen werden.                                                             |
| Art. 28a / Art. 29 Abs. 1                                                                                                                                                                                    | Eine In-App-Lösung wäre aus technischer Sicht zu begrüssen, sodass ein Hin- und Zurücksenden des Covid-19-Zertifikats an das System nicht notwendig wäre.<br><b>Antrag:</b> Anpassung gemäss obigem Vorschlag.              |
| Anhang 4<br>[...]<br>b. Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard, <b>sofern dieser in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen ist.</b> | Die Aufhebung von Ziff. 1 ist nicht nachvollziehbar. Es kann unter Ziff. 1 Bst. b dieselbe Einschränkung aufgenommen werden wie neu unter Art. 19 Abs. 1 Bst. b.<br><b>Antrag:</b> Anpassung gemäss Vorschlag linke Spalte. |

#### Antrag

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate sind im Sinne der Anträge anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Urs Meier  
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- [direktionsstab@bit.admin.ch](mailto:direktionsstab@bit.admin.ch)
- [seraina.gruenig@gdk-cds.ch](mailto:seraina.gruenig@gdk-cds.ch)